

## Abwesenheitsregelung

Grundvoraussetzung für die Zahlung eines Betten-/ Platzfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Bettes bzw. Platzes für die Dauer der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten.

1. Bei Abwesenheit eines Leistungsberechtigten bis zu 3 Tagen wird die volle Vergütung weitergezahlt. Vollstationäre Einrichtungen gewähren auf Verlangen des Leistungsberechtigten während dieser Zeit Verpflegung oder Verpflegungsgeld in Höhe des täglichen Lebensmittelaufwandes. Die Regelung gilt nicht bei einem Krankenhausaufenthalt und nicht für den Aufenthalt in einer anderen sozialen Einrichtung. In diesen Fällen wird von Anfang an ein Betten-/Platzfreihaltgeld gezahlt.
2. Bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen durch Urlaub wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Betten-/Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt. Auch bei einer Abwesenheit von mehr als 28 Tagen soll der Sozialhilfeträger nach individueller Prüfung des Einzelfalles das Betten-/Platzfreihaltgeld weiter gewähren, solange dies für das Ziel der Eingliederungshilfe notwendig ist.
3. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird ein Betten-/Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Auch bei Abwesenheit von mehr als 21 Tagen soll der Sozialhilfeträger nach individueller Prüfung des Einzelfalles das Betten-/Platzfreihaltgeld weiter gewähren, solange dies für das Ziel der Eingliederungshilfe notwendig ist.
4. Die volle Vergütung wird in der Regel auch gezahlt bei Wochenendurlaub, soweit dieser die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitet. Für diese Fälle gilt nicht die 28-Tageregelung der Ziff. 2. Der zum Wochenende beurlaubte Heimbewohner hat für jeden vollen Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des täglichen Aufwandes für Lebensmittel durch den Träger der Einrichtung.
5. Die Höhe des Betten-/Platzfreihaltgeldes wird berechnet durch Verminderung der Vergütung um den Lebensmittelaufwand.
6. Für nachfolgend aufgeführte Einrichtungen gilt abweichend von o. a. Regelungen Folgendes:
  - Integrative Kindertagesstätten
  - Fördergruppen für Schwerstbehinderte an WfbM
  - Tagesstätten Suchthilfe
  - Wohngruppen Psychiatrie
  - Tagesstätten Psychiatrie
  - Internate (Wochenkinder)Bei Abwesenheit gem. Punkt 2 u. 3 wird der volle Betreuungssatz weitergezahlt.  
Es werden nur Anwesenheitstage vergütet.  
Punkt 2 entfällt.

### Protokollnotiz:

- Die Parteien des Landesrahmenvertrages sind sich darüber einig, dass ein Wochenende im Sinne der Abwesenheitsregelung von Freitagabend bis Montagmorgen dauert.
- Es besteht Einigung, dass die in den Abwesenheitszeitraum fallenden Wochenenden und Feiertage nicht als Abwesenheitstage im Sinne der 28-Tage-Regelung gezählt werden.
- Bei der weitergehenden Leistungsgewährung über die in den Punkten 2 und 3 genannten hinaus sind bei den Besuchern von Werkstätten für behinderte Menschen die Urlaubsansprüche und die Dauer von Kuraufenthalten zu berücksichtigen.